

3. Maschinerie des Zivilprozesses

Nach Franz Kleins Auffassung bildete der von ihm geschaffene Zivilprozess, wie er in der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 statuiert wurde, einen Gesamtmechanismus. «Prozeß ist Mechanik»¹²¹, wie er niederschrieb.¹²² Vielleicht knüpfte Klein hierbei an das berühmte Gleichnis des Zivilprozesses als (beschädigtes, zum Weiterlaufen immer wieder starkes Schütteln von aussen erforderndes) Uhrwerk an,¹²³ welches sein Lehrer¹²⁴, Förderer¹²⁵ und Wegbereiter¹²⁶ in rechtlich-sozialpolitischen Belangen Anton Menger¹²⁷ (1841–1906) geprägt hatte.¹²⁸ Das Gleichnis des Gesamtmechanismus, sozusagen der *Maschinerie des Zivilprozesses*, veranschaulicht mehrere Aspekte, die in Kleins Schriften ständig aufscheinen:

Indem er die Institution des Zivilprozesses gesamthaft als Maschinerie ansah, zeigte Klein, dass er den neuen österreichischen Zivilprozess als ein *System* gebildet hatte. Dieses System war geprägt und seine Gestaltung bestimmt von den «gleichen Grundgedanken»¹²⁹, und dies durchgehend bis in die einzelnen Zahnräder bzw. Regelungen hinein.¹³⁰ Die Institution des Zivilprozesses, seine dogmatische Konstruktion, setzte sich aus einem Räderwerk von verschiedenen Mechanismen (Vorschriften) zusammen, die letztlich alle gemeinsam einem Endzweck und weiteren besonderen Zwecken¹³¹ dienten. Einige der Mechanismen dien-

121 Klein, *Zeit- und Geistesströmungen*, S. 3.

122 Zur Metapher der Mechanismen siehe unten unter § 4/I./18./a).

123 Siehe Stampfer, S. 75 f. Fn. 29 m. N., der das Gleichnis im Wortlaut zitiert.

124 Dölemeyer, S. 435.

125 Franz Klein wurde auf Antrag Anton Mengers hin zum ausserordentlichen Professor an der Universität Wien berufen (Sperl, S. 408).

126 Während Anton Menger ideologisch und davon abgeleitet auch rechtlich eine radikal sozialistische Position einnahm, war Franz Klein, wenngleich von Menger beeinflusst, dagegen überaus gemässigt in den sozialen Zielen des neuen Zivilprozesses und durchaus zu ideologischen Zugeständnissen an Recht und Dogmatik bereit; vgl. Dahlmanns, S. 2738–2740 m. w. H.

127 Für Biographisches siehe Dölemeyer, S. 434–436; siehe auch Hofer, S. 134–141.

128 Zu den Lehrern, Vorbildern und geistigen Wegbereitern Franz Kleins, namentlich zu Anton Menger, siehe oben unter § 3/I./2./b) m. w. N.

129 Klein, *Zivilprozeß*, S. 2.

130 Vgl. Klein, *Zivilprozeß*, S. 2.

131 Zu den zivilprozessualen Zwecken gemäss Klein siehe sogleich unter § 3/III.